

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Zusammenhang zwischen ausländerrechtlichem Status und Unterbringungsform aufgrund Flüchtlingsaufnahmegesetz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie verteilen sich die Ausländer mit Aufenthaltsgestattung in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen (Erstaufnahme, vorläufige Unterbringung, Anschlussunterbringung)?
2. Wie verteilen sich die Inhaber eines Aufenthaltstitels (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebeschutz) in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen?
3. Wie verteilen sich die geduldeten ausreisepflichtigen Ausländer in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen?
4. Wie verteilen sich die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen?
5. Wie groß war bzw. ist (unter tabellarischer Aufstellung nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen) in der vergangenen und laufenden Legislatur der unter Frage 1 bis Frage 4 jeweils erfragte Personenkreis (Ausländer mit Aufenthaltsgestattung – ausländische Inhaber eines Aufenthaltstitels – geduldete ausreisepflichtige Ausländer – vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer) in Baden-Württemberg?
6. Welche neuen Informationen hat die Landesregierung seit dem 15. November 2018 (vgl. Kleine Anfrage Drucksache 16/5195, Frage 5) über die Anzahl der aktuell in der Anschlussunterbringung in den Kommunen befindlichen ausländischen Personen und die dafür bei den Gemeinden anfallenden Kosten erhoben?

7. Welche Kosten (unter tabellarischer Aufstellung nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen bzw. Kommunen) sind bei jeweils welchem öffentlichen Kostenträger (Land bzw. untergeordnete Gebietskörperschaften) für die Unterbringung des unter Frage 1 bis Frage 6 jeweils erfragten Personenkreises in der vergangenen und in der laufenden Legislatur angefallen?
8. Wie haben sich die unter Frage 7 angefragten Kosten für die jeweiligen Kostenträger seit 2011 bis heute entwickelt?

17.07.2019

Sänze AfD

Begründung

Laut Ausländerzentralregister waren zum Stichtag 31. März 2018 in Baden-Württemberg insgesamt 47.376 Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylgesetzes. Ihnen war es damit gestattet, sich zur Durchführung ihres Asylverfahrens im Land aufzuhalten. Zudem waren 20.309 Ausländer im Besitz einer Duldung (Kleine Anfrage des Abg. Emil Sänze AfD, Drucksache 16/3986).

Das Ausländerzentralregister führte zum Stichtag 31. Dezember 2018 25.457 ausreisepflichtige Ausländer in Baden-Württemberg (bundesweit: 235.957 Ausländer). Hiervon waren 20.990 Ausländer im Besitz einer Duldung (bundesweit: 180.124 Ausländer; Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/5477). Aus der Differenz der ausreisepflichtigen und der geduldeten Ausländer ergibt sich die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer. Sie beträgt zum genannten Stichtag 4.467.

Nach Auskunft der Bundesregierung betrug die bereinigte Schutzquote, der Anteil der positiven Asylentscheidungen (d. h. Gewährung einer der Schutzformen: Asyl-erkennung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz und Abschiebeverbot) an der Gesamtzahl der in einem bestimmten Zeitraum getroffenen Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zum Stichtag 31. März 2018 46,3 Prozent (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE; Drucksache 19/2186). Bei Inbezugsetzung dieser Schutzquote mit den 47.376 Ausländern mit Aufenthaltsgestattung ergibt sich schätzungsweise, dass sich rund 24.000 Asylbewerber ohne Aussicht auf einen Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen in Baden-Württemberg aufhalten müssten.

Insgesamt müssten sich knapp 50.000 Personen im Land aufhalten, die keinen Aufenthaltstitel besitzen (ca. 25.000) oder nicht mit der Zuerkennung eines solchen rechnen können (ca. 24.000). Bei dem überwiegenden Großteil dieses Personenkreises müsste es sich um ökonomisch motivierte Migranten handeln, die in den Genuss von Sozialleistungen und Wohnungen kommen und/oder ihre Angehörigen im Herkunftsstaat mit Geldüberweisungen unterstützen wollen. Es ist nach Auffassung des Fragestellers dringliche Aufgabe des Landes, über die Kosten, die dieser letztere Personenkreis den Bürgern des Landes verursacht, auf allen Ebenen orientiert zu sein und die Bürger über diese Kosten auch proaktiv zu informieren.

Der Fragesteller ist der Auffassung, dass die Bleibeperspektive von Ausländern in Deutschland in einem angemessenen Verhältnis zu der Form ihrer Unterbringung und Versorgung stehen sollte. In diesem Sinne will die Kleine Anfrage eruieren, inwieweit das Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes den ausländerrechtlichen Vorschriften genügt.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. August 2019 Nr. 4-0141.5/16/6654/2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie verteilen sich die Ausländer mit Aufenthaltsgestattung in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen (Erstaufnahme, vorläufige Unterbringung, Anschlussunterbringung)?

Zu 1.:

Zum Stichtag 31. Mai 2019 waren laut einer Auswertung aus dem Migranten-Verwaltungs- und Informationssystem (MigVIS) 2.373 Personen mit dem ausländerrechtlichen Status Aufenthaltsgestattung in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht.

Mit Stand Ende Mai 2019 befanden sich nach Informationen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, welche auf Meldungen der Stadt- und Landkreise beruhen, insgesamt 16.031 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise.

Da die Dauer der vorläufigen Unterbringung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Regelfall auf maximal 24 Monate begrenzt ist, können Personen mit Aufenthaltsgestattung auch bereits in die Anschlussunterbringung verlegt worden sein. Insofern liegen der Landesregierung jedoch keine belastbaren Zahlen vor. Insofern ist auch keine prozentuale Aufteilung auf die drei Unterbringungsformen möglich.

2. Wie verteilen sich die Inhaber eines Aufenthaltstitels (Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Abschiebeschutz) in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen?

3. Wie verteilen sich die geduldeten ausreisepflichtigen Ausländer in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen?

4. Wie verteilen sich die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer in absoluten Zahlen und prozentual auf die drei Unterbringungsformen?

Zu 2. bis 4.:

Laut einer Auswertung aus MigVIS waren zum Stichtag 31. Mai 2019 keine Personen mit Aufenthaltstitel und insgesamt 179 Personen mit dem ausländerrechtlichen Status Duldung in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Laut einer Auswertung aus MigVIS waren zum Stichtag 31. Mai 2019 insgesamt 586 Personen mit dem ausländerrechtlichen Status Duldung (faktisch) in den Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht (es handelt sich hierbei um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die – überwiegend aus formalen Gründen – nicht über eine förmliche Duldung verfügen).

Mit Stand Ende Mai 2019 befanden sich nach Informationen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, welche auf Meldungen der Stadt- und Landkreise beruhen, insgesamt 2.606 Schutzberechtigte und 3.141 abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise.

Für die Anschlussunterbringung liegen der Landesregierung keine belastbaren Zahlen vor. Insofern ist auch keine prozentuale Aufteilung auf die drei Unterbringungsformen möglich.

5. *Wie groß war bzw. ist (unter tabellarischer Aufstellung nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen) in der vergangenen und laufenden Legislatur der unter Frage 1 bis Frage 4 jeweils erfragte Personenkreis (Ausländer mit Aufenthaltsgestattung – ausländische Inhaber eines Aufenthaltstitels – geduldete ausreisepflichtige Ausländer – vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer) in Baden-Württemberg?*

Zu 5.:

Es kann festgestellt werden, dass sich zum Stichtag 31. Mai 2019 nach einer Auswertung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 41.638 Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, 607 Asylberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), 64.884 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Alt. 1 AufenthG, denen die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt wurde und 20.020 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Alt. 2 AufenthG, denen subsidiärer Schutz gewährt wurde, in Baden-Württemberg aufgehalten haben. Zum o. g. Stichtag befanden sich insgesamt 21.619 Personen, deren Abschiebung ausgesetzt wurde (Duldung), in Baden-Württemberg. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreisen würde eine händische Abfrage erfordern. Hiervon wurde aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands abgesehen. Eine (rückwirkende) Auswertung nach Jahressummen ist über das AZR nicht möglich.

6. *Welche neuen Informationen hat die Landesregierung seit dem 15. November 2018 (vgl. Kleine Anfrage Drucksache 16/5195, Frage 5) über die Anzahl der aktuell in der Anschlussunterbringung in den Kommunen befindlichen ausländischen Personen und die dafür bei den Gemeinden anfallenden Kosten erhoben?*

Zu 6.:

Der Landesregierung liegen hierzu unverändert keine Informationen vor.

7. *Welche Kosten (unter tabellarischer Aufstellung nach Jahren und Stadt- bzw. Landkreisen bzw. Kommunen) sind bei jeweils welchem öffentlichen Kostenträger (Land bzw. untergeordnete Gebietskörperschaften) für die Unterbringung des unter Frage 1 bis Frage 6 jeweils erfragten Personenkreises in der vergangenen und in der laufenden Legislatur angefallen?*

8. *Wie haben sich die unter Frage 7 angefragten Kosten für die jeweiligen Kostenträger seit 2011 bis heute entwickelt?*

Zu 7. und 8.:

Für die Erstaufnahme von Flüchtlingen und die Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung nach dem FlüAG ergeben sich für die Jahre 2011 bis 2018 aus den Landeshaushaltsrechnungen Ist-Ausgaben von 4.149.017.927,95 Euro. Eine Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreisen ginge über den vertretbaren Aufwand zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage hinaus.

| Jahr | Erstaufnahme* | Vorläufige Unterbringung** |
|-------------|----------------------|-----------------------------------|
| 2018 | 159.372.321,65 € | 512.221.644,65 € |
| 2017 | 210.752.387,63 € | 302.450.282,53 € |
| 2016 | 424.897.107,31 € | 1.417.273.966,00 € |
| 2015 | 245.584.865,28 € | 391.373.300,31 € |
| 2014 | 35.335.229,49 € | 203.615.852,66 € |
| 2013 | 14.876.653,51 € | 110.907.003,00 € |
| 2012 | 11.204.485,94 € | 49.623.870,44 € |
| 2011 | 5.996.707,27 € | 53.532.250,28 € |

* Ausgaben der jeweiligen Titelgruppen 75 der Kapitel 0330 (2011 bis 2012), 1503 (2011 bis 2016) und 0331 (ab 2016).

** Ausgaben der Titel 633 08 der Kapitel 0330 (2011), 1503 (2011 bis 2016) und 0331 (ab 2016).

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär